

# Satzung des Tennisclub Grafenberg e. V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Vereinsvertretung
- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstandschaft
- § 14 Ordnungen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde am 27.4.1979 in Grafenberg gegründet.

Er führt den Namen "Tennisclub Grafenberg e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Grafenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

Der Verein mit Sitz in Grafenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB).

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen sein. Neben den aktiven Mitgliedern können Personen, die sich im Verein nicht sportlich betätigen wollen, passives Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend. Für nicht vollzählende Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Schüler, Azubi und Studenten) gelten eingeschränkte Rechte und Pflichten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Wechsel eines Mitglieds von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.

Die Ablehnung eines Antrags durch die Vorstandschaft ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden oder den Schatzmeister und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder
- die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Die Forderungen des Vereins erlöschen durch den Ausschluss nicht.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen oder Abgeltungsbeträge, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Der Jahresbeitrag ist am 01. April des laufenden Kalenderjahres an den Verein zu bezahlen. Er gliedert sich in einen Mitglieds- und einen Spielbeitrag. Bei Beiträgen, die nicht spätestens am 30. April des Jahres bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden; die Höhe wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

Die aktiven Mitglieder sind einschließlich der Jugendlichen mit Ausnahme der Kinder verpflichtet, jährlich eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder einen entsprechenden Abgeltungsbetrag hierfür zu bezahlen. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Die aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen und der Kinder sind verpflichtet, Wirtschaftsdienst für den Verein zu leisten oder einen entsprechenden Abgeltungsbetrag hierfür zu bezahlen. Über die Höhe des Abgeltungsbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Die angefallenen Abgeltungsbeträge für Wirtschaftsdienst und Arbeitsdienst sowie die Gastspielerbeiträge werden am 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Alle nicht erwähnten Beiträge werden nach den Vorschriften des SEPA-Lastschriftverfahren mit der Gläubiger-Identifikations-Nummer DE30ZZZ00000075186 und entsprechender Mandatsreferenznummer angekündigt und eingezogen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Für nicht vollzahlende Mitglieder gelten eingeschränkte Nutzungszeiten, die in der Platz- und Spielordnung festgelegt werden.

Die Bildung von Mannschaften und Trainingsgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 10 Vereinsvertretung**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten diesen gegenüber den Mitgliedern sowie gegenüber anderen Personen und Institutionen.

## **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Jeweils bis zum Saisonbeginn des neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt einen Monat zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenberg unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen (Arbeitsstunden, Wirtschaftsdienst, Abgeltungsbeträge)
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn

Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag ist zu begründen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ausscheidet. Für Ablauf und Einberufung gelten die o.a. Bestimmungen.

### **§ 13 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird gebildet aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

( Vorstand gemäß 10 – Vereinsvertretung)

und dem

- Kassenwart
- Schriftführer

- Sportwart
- Jugendwart
- einem oder mehreren Beisitzer(n). Die Anzahl der Beisitzer legt der Vorstand fest.  
Mit Ausnahme des. 1. und 2. Vorsitzenden kann eine Person mehrere Ämter übernehmen. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden.

Die Vorstandschaft beschließt die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen ergänzenden Richtlinien/ Ordnungen und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aufgaben, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft sollen im Rahmen einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegt werden. Die Vorstandschaft wird anlassbezogen durch den Vorstand einberufen und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Platz- und Spielordnung, Haus- und Wirtschaftsordnung und eine Jugendordnung geben.

Mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist die Vorstandschaft für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verein Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Beschlussfassung erfolgte am 11.04.2019

Grafenberg, den 11.04.2019